

Studien- und Prüfungsordnung für die qualifizierenden Weiterbildungsangebote (Certificate of Advanced Studies CAS, Diploma of Advanced Studies DAS, Master of Advanced Studies MAS) an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen und die Rahmenordnung Nachdiplomstudiengänge (Master of Advanced Studies MAS / Executive Master of Business Administration EMBA) an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 30. Januar 2006, beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

§ 1 Allgemeines

¹ Die vorliegende Studienordnung regelt die Zulassungsbedingungen, die Durchführung, die Leistungsbewertung, den Abschluss und die Rechtspflege der qualifizierenden Weiterbildungsangebote an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (nachfolgend HSA genannt).

Inhalt

² Die qualifizierenden Weiterbildungsangebote an der HSA sind folgende:

Qualifizierende
Angebote

- Certificate of Advanced Studies CAS
- Diploma of Advanced Studies DAS
- Master of Advanced Studies MAS

³ Für die Genehmigung der Weiterbildungsangebote gelten folgende Zuständigkeiten:

Zuständigkeiten

- a. Die CAS und DAS werden von der Hochschulleitung der HSA genehmigt. Die inhaltliche Ausgestaltung und Führung der CAS und DAS obliegt den jeweiligen Produkteverantwortlichen, die von den Institutsleitungen eingesetzt werden.
- b. Die MAS werden vom Fachhochschulrat der FHNW genehmigt, die Direktorin/der Direktor HSA erlässt für jeden MAS einen Studienplan; ihr/ihm obliegt die Aufsicht über die MAS. Die inhaltliche Ausgestaltung und Führung der MAS obliegt den MAS-Leiterinnen und –Leitern, die von den Institutsleitungen eingesetzt werden.

§ 2 Zulassung

¹ Zu einem qualifizierenden Weiterbildungsangebot der HSA wird zugelassen, wer:

Vorbildung

- a. über einen Abschluss einer Hochschule oder Höheren Fachschule verfügt und
- b. den Nachweis über einschlägige Berufspraxis erbringt.

² Personen, die über keinen genannten Abschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Zulassung ‚sur
dossier‘

³ Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet im Einzelfall die Leitung des jeweiligen Weiterbildungsangebotes.

Zulassungsentscheid

§ 3 Studienaufbau

¹ CAS sind in sich geschlossene Curricula à mindestens 15 ECTS (450 h Gesamtaufwand). CAS werden berufsbegleitend angeboten und können Teil eines MAS sein.

Certificate of
Advanced Studies
CAS

² DAS werden berufsbegleitend angeboten und können als integrales oder modular aufgebautes Curriculum konzipiert sein. Der Studienaufwand beträgt mind. 30 ECTS (900h Gesamtaufwand).

Diploma of Advanced
Studies DAS

³ Die MAS-Studiengänge gliedern sich grundsätzlich in Module. Diese Module sind in den modularisierten MAS CAS. Der Studienaufwand beträgt 60 ECTS (1800 h Gesamtaufwand).

Master of Advanced
Studies MAS

⁴ Jeder CAS, MAS und jedes Modul eines MAS vermittelt bestimmte fachliche, methodische und soziale Kompetenzen. Die Beschriebe der jeweiligen Angebote dokumentieren Inhalt, zu erwerbende Kompetenzen, Leistungsnachweis, Arbeitsaufwand, ECTS.

Angebotsbeschreibung

§ 4 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

¹ Die Hochschule wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Prüfungsaufwand, Projektarbeiten, Masterthesis u.ä.). CAS erfordern mind. 15 ECTS, DAS mind. 30 ECTS und MAS 60 ECTS.

ECTS

² CAS, DAS sowie Module in einem MAS werden mit Leistungsnachweisen abgeschlossen. Die Leistungsnachweise sind gemäss den Beschrieben und nach Vorgabe der Produkteverantwortlichen zu erbringen.

Leistungsnachweise

³ Die Bewertung der mit den Leistungsnachweisen zu erbringenden Studienleistungen erfolgt nach dem Notensystem oder mit bestanden/nicht bestanden:

Bewertung
Leistungsnachweise

Notensystem	In Worten
6.0	Hervorragend
5.5	Sehr gut
5.0	Gut
4.5	Befriedigend
4.0	Ausreichend
< 4	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich und möglich
< 3.5	Nicht bestanden

⁴ MAS werden mit einer Masterthesis abgeschlossen. Die Absolvierenden haben Anspruch auf individuelle Begleitung im Umfang von max. 6h.

Masterthesis

⁵ Ein mit ungenügend bewerteter Leistungsnachweis bzw. eine ungenügend bewertete Masterthesis kann einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheiden die entsprechenden Produkteverantwortlichen.

Wiederholung

⁶ Für die Organisation der Leistungsnachweise bzw. der Masterthesis sind die jeweiligen Produkteverantwortlichen zuständig.

Organisation

§ 5 Masterthesis

- ¹ Die Masterthesis ist eine wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Arbeit, welche sich im Rahmen der Thematik des gewählten MAS bewegt. Anforderungen
- ² Bei der Einreichung der Masterthesis haben die Absolvierenden schriftlich zu versichern, dass diese selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist, und dass Zitate kenntlich gemacht sind. Eigenständigkeit
- ³ Die Masterthesis wird neben den zugeteilten Dozierenden zusätzlich von einer Expertin oder einem Experten beurteilt und bewertet. Die MAS-Leitung ernennt die Expertinnen und Experten. Expertinnen und
Experten
- ⁴ Die Bewertung der Masterthesis wird in einem schriftlichen Gutachten der Dozierenden und Expertin bzw. Experten dokumentiert und aktenkundig gemacht. Können sich der bewertende Dozierende und die Expertin bzw. der Experte nicht einigen, wird ein Drittgutachten gestellt. Bei Nicht-Einigung entscheidet die Institutsleitung auf Antrag der/des MAS-Leitenden. Schriftliches
Gutachten
- ⁵ Die Masterthesis wird gemäss dem Zeitplan der/des MAS-Leitenden abgegeben. Eine einmalige Verschiebung ist auf Gesuch hin möglich. Wird die Arbeit ohne Angaben von Gründen nicht am vereinbarten Termin abgegeben, gilt sie als ungenügend. Abgabe

§ 6 Abschluss

- ¹ CAS und DAS sind erfolgreich abgeschlossen, wenn der Nachweis für das jeweilige Angebot geforderter Leistungsnachweise erbracht ist. Der erfolgreiche Abschluss wird mit einem Certificate of Advanced Studies bzw. Diploma of Advanced Studies bestätigt. CAS, DAS
- ² Ein MAS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn MAS
- a. der Nachweis der für das jeweilige MAS-Studium geforderten Leistungsnachweise erbracht ist,
 - b. die geforderte Masterthesis erfolgreich abgeschlossen ist.
- Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten:
- a. das entsprechende MAS-Diplom.
 - b. eine Datenabschrift mit den besuchten Modulen sowie dem Thema der Masterthesis,
 - c. ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

§ 7 Rechtspflege

- ¹ Entscheide, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen, welche den Weg an die nächste Instanz samt Adressangabe angibt. Grundsatz
- ² Gegen Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt schriftlich und begründet bei der Direktorin bzw. dem Direktor Einsprache erhoben werden. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft. Einsprache
- ³ Die Direktorin/der Direktor HSA prüft die Stellungnahme des Einsprechers oder der Einsprecherin und der Vorinstanz und eröffnet ihren begründeten Einspracheentscheid. Einspracheentscheid
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz erhoben werden. Beschwerde
- ⁵ Die Beschwerde muss nebst einer Kopie des angefochtenen Entscheides einen konkreten Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Für die Einreichung der Begründung, nicht aber für den Antrag, kann bei Vorliegen triftiger Gründe um eine Fristverlängerung ersucht werden. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft. Inhalt der Beschwerde, eingeschränkte Rechtsprüfung
- ⁶ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn im angefochtenen Entscheid nicht aus wichtigen Gründen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beschwerdekommision kann eine gegenteilige Anordnung treffen. Aufschiebende Wirkung
- ⁷ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG, AGS 271.200), soweit nicht der Staatsvertrag selber abweichende Bestimmungen enthält. Verfahren
- ⁸ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegenden Partei werden die Kosten bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen auferlegt. Die Kosten können für Beteiligte erlassen werden, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist. Kostenpflicht

§ 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Diese Studienordnung tritt per 1. Juni 2009 in Kraft. Inkrafttreten
- ² Die vor diesem Datum begonnenen Weiterbildungsangebote unterliegen den alten Studienordnungen. Altrechtliche Bedingungen

³ Studierende, welche ihre Weiterbildung nach alten Studienordnungen begonnen haben, sind im Fall einer Wiederholung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung unterstellt.

Wiederholung unter
altrechtlichen
Bedingungen

Brugg, den 26.05.2009

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Richard Bühler